



**gemeinde mettmenstetten**



**Gemeinde Maschwanden**

## **Anschlussvertrag**

zwischen der

**Gemeinde Mettmenstetten**, vertreten durch den Gemeinderat, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten  
und dieser wiederum durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber

- Trägergemeinde -

und der

**Gemeinde Maschwanden**, vertreten durch den Gemeinderat, Dorfstrasse 54, 8933 Maschwanden  
und dieser wiederum durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber

- Anschlussgemeinde -

betreffend

**Führung des Steueramtes Maschwanden** durch die Gemeinde Mettmenstetten.

### **1. Präambel**

Auf der Grundlage von Art. 91 der Kantonsverfassung sowie gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen von Mettmenstetten und Maschwanden vereinbaren die Gemeinden eine vertragliche Zusammenarbeit für die Führung des kommunalen Steueramtes Maschwanden durch das Steueramt Mettmenstetten.

### **2. Zweck**

Unter dem Namen «Steueramt Mettmenstetten» werden die Steuerämter der Trägergemeinde und Anschlussgemeinde gemeinsam betrieben und geführt.

Das Steueramt Mettmenstetten nimmt alle Aufgaben eines kommunalen Steueramtes gemäss übergeordneter Gesetzgebung wahr, insbesondere die Aufgaben für die Einschätzung, Veranlagung und den Bezug der ordentlichen Steuern sowie der Grundsteuern. Vorbehalten bleiben die dem Gemeinderat Maschwanden zustehenden Kompetenzen.

### **3. Standort / Trägergemeinde**

Standortgemeinde des Steueramtes Mettmenstetten ist Mettmenstetten. Alle Aufgaben für Bevölkerung und Behörden werden von der Trägergemeinde erbracht. Besprechungen mit Steuerpflichtigen der Anschlussgemeinde erfolgen in Mettmenstetten.

### **4. Organisation / Führung / Arbeitsweise**

Die Aufsicht, Organisation, Führung und die Bestimmung der Arbeitsweise des Steueramtes Mettmenstetten ist Aufgabe der Trägergemeinde. Sie trägt die Verantwortung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Steueramtes Mettmenstetten, ist für deren Anstellung und Entlassung, die Lohneinstufung, die Lohnentwicklung, die Aus- und Weiterbildung, die Zeichnungsberechtigung, die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, den Abschluss der erforderlichen Versicherungen für Unfall, Krankheit, Personalvorsorge usw. verantwortlich.

## **5. Personalrecht**

Für die Mitarbeitenden des Steueramts Mettmenstetten gilt das Personalrecht der Trägergemeinde.

## **6. Stellenplan / Personalbestand**

Auf das Inkrafttreten dieses Anschlussvertrags wird für die Führung des Steueramtes Maschwanden ein Stellenplananteil von 30 Stellenprozenten festgelegt. Die Zuteilung der Stellenprozente an die Mitarbeitenden ist Sache der Trägergemeinde.

Eine Veränderung des Stellenplans durch die Trägergemeinde erfolgt in Absprache mit der Anschlussgemeinde. Der Entscheid über die Anpassung des Stellenplans liegt bei der Trägergemeinde.

Die Trägergemeinde sorgt dafür, dass bei Personalengpässen infolge Krankheit, Unfall, Kündigung usw. die Aufgabenerledigung ohne Unterbrüche weitergeführt wird. Sie kann mit temporären Arbeitskräften Engpässe überbrücken. Die Trägergemeinde informiert die Anschlussgemeinde über personelle Veränderungen im Steueramt.

## **7. Massgebende Kosten und Finanzierung**

Als Grundlage für die Kostenverteilung für die Veranlagung der ordentlichen Steuern werden folgende Aufwendungen angerechnet:

- 1) Personalkosten (insbesondere Löhne, Sozialversicherungen, Personal-Versicherungen, Spesen, Weiterbildungskosten, Kosten für temporäre Arbeitnehmer/«Springer» usw.)
- 2) Gemeinkosten (insbesondere Miete, Führung, Verbrauchsmaterial, Mobiliar usw.) in der Höhe von pauschal 3 % der Personalkosten gemäss lit. a
- 3) Allfällige Veranlagungskosten des kantonalen Steueramts für den Fall, dass die geforderte Veranlagungsquote gesamthaft für beide Gemeinden nicht erreicht wird.

Die Vergütung des kantonalen Steueramts für die vom Steueramt Mettmenstetten direkt veranlagten Steuern wird vom Aufwand gemäss lit. a-c in Abzug gebracht.

Der Aufwand für die Veranlagung von Grundstückgewinnsteuern ist grundsätzlich in den Gesamtkosten für die Führung des Steueramtes Mettmenstetten enthalten. Für den Fall, dass die Veranlagung von Grundstückgewinnsteuern von Dritten im Auftragsverhältnis wahrgenommen wird, werden die der Anschlussgemeinde zuteilbaren Kosten weiterverrechnet.

Die Nettokosten gemäss den vorstehenden Bestimmungen werden durch die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Anzahl steuerpflichtiger (natürliche und juristische) Personen getragen bzw. vergütet (Stichtag: 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahrs).

Nebenkosten, die direkt einer Vertragsgemeinde zugeordnet werden können (z.B. IT-Lizenzen), werden von der jeweiligen Gemeinde bezahlt bzw. dieser weiterverrechnet.

Die Trägergemeinde kann von der Anschlussgemeinde eine Akontozahlung verlangen. Die detaillierte Abrechnung bzw. Jahres-Schlussrechnung erfolgt bis spätestens 31. Januar des Folgejahres.

Initialkosten, d.h. Kosten, die in jeder Gemeinde für die Umsetzung dieses Anschlussvertrags anfallen, werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde bezahlt.

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sind berechtigt, untergeordnete Anpassungen des Kostenteilers mit übereinstimmenden Beschlüssen zu vereinbaren. Anpassungen des Stellenplans unterliegen in alleiniger Kompetenz der Gemeinde Mettmenstetten (siehe Ziffer 6).

## **8. Datenschutz**

Die Mitarbeitenden des Steueramts Mettmenstetten unterstehen den Bestimmungen über den Informations- und Datenschutz sowie über das Amtsgeheimnis. Die Bestimmungen sind für jede Vertragsgemeinde je separat anwendbar. Insbesondere dürfen Angelegenheiten, welche Steuerpflichtige der Anschlussgemeinde betreffen, der Trägergemeinde nicht weitergegeben werden.

## 9. Kündigung

Dieser Anschlussvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsgemeinden können diesen Vertrag unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jedes Kalenderjahrs auflösen.

Allfällige Austrittskosten (Kosten für Dossierübergaben, Datenbereitstellung usw.) werden von der Gemeinde übernommen, die den Vertrag kündigt.

Die Vertragsgemeinden haben bei der Kündigung dieses Vertrages keinen Anspruch auf Entschädigungen.

## 10. Anschluss weiterer Gemeinden

Der Anschluss weiterer Gemeinden ist möglich. Schliessen sich weitere Gemeinden diesem Anschlussvertrag an, werden die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden ermächtigt, über den Anschluss weiterer Gemeinden abschliessend zu entscheiden. Vorbehalten bleiben materielle Änderungen dieses Vertrages, welche aufgrund von übergeordnetem Recht von den Stimmberechtigten zu beschliessen sind.

## 11. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Maschwanden an der Urne und in der Gemeinde Mettmenstetten durch Beschluss des Gemeinderats in Kraft. Den Zeitpunkt bestimmt der Gemeinderat der Trägergemeinde nach Anhörung des Gemeinderats der Anschlussgemeinde sobald die technischen Voraussetzungen für eine Betriebsaufnahme erfüllt sind, spätestens per 1. Januar 2021. Bei Ablehnung dieses Vertrags durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Maschwanden fällt dieser Vertrag für beide Gemeinden entschädigungslos dahin.

Genehmigt am, 17. Dezember 2019

Genehmigt am, 28. SEP. 2020

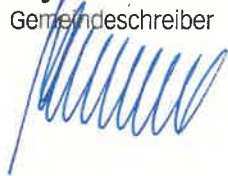
### Gemeinderat Mettmenstetten

**Ursula Junker**

Vize-Gemeindepräsidentin

**Edy Gamma**

Gemeindeschreiber



### Gemeinderat Maschwanden

**Christian Gabathuler**

Gemeindepräsident

*Chantal Nitschke*

**Daniel Lehmann**

Gemeindeschreiber *in*

